

# Satzung des Judo-Club Velen-Reken e.V.

gegründet am 15.06.1987, eingetragen im Vereinsregister  
des Amtsgerichtes Coesfeld am 08.09.1987 unter VR 3486  
Letzte Änderung eingetragen am

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck, Tätigkeit, Gemeinnützigkeit und Ziel
- § 4 Verbandsmitgliedschaften
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Rechtsgrundlagen
- § 10 Beiträge und sonstige Zahlungen
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
- § 18 Der Gesamtvorstand
- § 19 Abteilungen
- § 20 Jugendabteilung
- § 21 Kassenprüfung
- § 22 Sitzungen des Vorstands
- § 23 Prävention zum Schutze aller Vereinszugehörigen
- § 24 Datenschutz im Verein
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Judo-Club Velen-Reken e.V. und hat seinen Sitz in Velen, Kreis Borken (Westfalen).

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Vereinsregisternummer VR3486 eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck, Tätigkeit, Gemeinnützigkeit und Ziel**

Zweck und Tätigkeit des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport, durch die Errichtung und den Unterhalt von Sportanlagen sowie durch die Ausübung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vermögen des Vereins darf nur zu sportlich, kulturellen Zwecken im Sinne des Amateursportgedanken Verwendung finden.

Wirtschaftliche Ziele sowie parteipolitische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist bestrebt, behinderte Menschen möglichst integrativ an den Vereinsangeboten zu beteiligen.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - a.) im Gemeindesportverband Velen e. V., im Gemeindesportverband Reken e.V. und Kreissportbund Borken e. V.
  - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a.) Aktive Mitglieder
  - b.) Fördermitglieder
  - c.) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sportbetrieb teilnehmen können.
3. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Die sportlichen Angebote des Vereins werden von ihnen nicht genutzt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Anträge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind schriftlich fristgerecht zur Jahreshauptversammlung einzureichen. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Ehrenmitglied ist über die Ehrenmitgliedschaft eine Urkunde auszuhändigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitgliedern sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der gewillt ist, zur Förderung und zum Aufbau des Vereins beizutragen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Geschäftsführer des Vereins zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterzeichnen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Stillschweigen gilt nach 4 Wochen ab Zugang des Aufnahmeantrags als Zustimmung (Aufnahme).
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Gesamtvorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
5. Das Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer des Vereins. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
  - b) einen groben Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse des Vorstandes schuldhaft begeht;
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt;
  - d) das Ansehen des Vereins schuldhaft schwer beschädigt;
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins legt den Antrag auf Ausschluss nebst einer eventuell eingegangenen Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

4. Der Vorstand kann in schwerwiegenden Fällen verfügen, dass die Mitgliedschaft des Betroffenen (Rechte und Pflichten) bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruht.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 9 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Judo-Club Velen-Reken e.V. sind seine Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat.

Dies sind insbesondere:

- die Geschäftsordnung
  - die Finanzordnung
  - die Kinder- und Jugendordnung.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
  3. Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
  4. Die Kinder- und Jugendordnung sowie ihre Änderungen werden von der Jugendversammlung der Jugendabteilung des Judo-Club Velen-Reken e.V. beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

## **§ 10 Beiträge und sonstige Zahlungen**

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr sowie einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Änderung und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Näheres regelt ergänzend die Finanzordnung.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte:  
Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen, dem Sportverkehr und insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Pflichten:  
Jedes Mitglied hat die Verpflichtung die Beiträge und sonstige Zahlungen gemäß der Finanzordnung bzw. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

## **§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres und Kinder und Jugendliche zwischen dem siebten Lebensjahr bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres können ihre Mitgliederrechte (Wahl, Stimm- und Vorschlagsrechte) in der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
3. der Gesamtvorstand

## **§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der erweiterte Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende.
4. Des Weiteren haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die

ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Judo-Club Velen-Reken e. V. übertragen hat.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1-mal jährlich zwischen dem 01. Februar und 31. März eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Post unter der letzten, dem Verein bekannten Mitgliederanschrift, aufgegeben wurde. Alternativ kann die Einladung zu der Mitgliederversammlung auch durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung „Borkener Zeitung“ erfolgen. Bei Einladung über eine Anzeige in der „Borkener Zeitung“ gilt die Frist als gewahrt, wenn die Anzeige 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der „Borkener Zeitung“ erschienen ist.
4. In den Vereinsaushängekästen sowie auf der vereinseigenen Internetseite des Judo-Club Velen-Reken e.V. soll auf die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils gesondert hingewiesen werden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglied eine Stimme. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern wird das Stimmrecht durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter ausgeübt (siehe § 12).
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:  
Sie muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Bericht der Jugendleitung
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes, sowie des Kassenwartes
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann, soweit es nicht Anträge auf Satzungsänderung betrifft, bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist in jedem Fall zu ergänzen, wenn ein fristgerecht gestellter Antrag, der nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Unterstützung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet. Dies gilt, wie bereits obig unter § 15 Ziff. 7 S. 1 eingeschränkt, nicht für Anträge auf Satzungsänderung. Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn sie bei der schriftlichen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand in der Tagesordnung aufgenommen sind und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen den Mitgliedern schriftlich bzw. per Anzeige in der „Borkener Zeitung“ bekannt gemacht wurden. Die Abstimmung über derartige fristgestellte Anträge erfolgt sofort oder unter dem Tagesordnungspunkt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind.

Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (sog. „Dringlichkeitsanträge“) sind zuzulassen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Antragsstellung zustimmen. Die Abstimmung über derartige Dringlichkeitsanträge erfolgt sofort oder unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

8. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend, wird die Mitgliederversammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende nicht anwesend, wird die Mitgliederversammlung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Für die Dauer des Wahlganges des 1. Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter, der nicht aus den Reihen des Vorstandes kommt, zu wählen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Ordnungsgemäßheit der Einberufung soll bei Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt und im Protokoll der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird und wenn mehr als 1/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.
13. Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Minderjährige üben ihr Stimmrecht durch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter aus (siehe § 12).

14. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
15. Minderjährige können ihr Stimm-, Wahl- und Vorschlagsrecht in der Jugendversammlung der Jugendabteilung des Judo-Club Velen-Reken e. V. ausüben. Näheres regelt die Kinder- und Jugendordnung.
16. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht ausschließlich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen, aber nicht die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

17. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung durch  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat dann binnen einer Frist von 2 Monaten stattzufinden. § 15 Ziff. 3. bis 5. und 7. bis 17. finden mit nachfolgender Abweichung entsprechende Anwendung. In Abweichung von § 15 Ziff. 3 muss die Einladung schriftlich an alle Mitglieder erfolgen. Eine Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ausschließlich über die Tageszeitung „Borkener Zeitung“ kann nicht erfolgen.
2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung führt.

## **§ 17 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Kassenwart
  - dem 1. Vorsitzenden der Jugendabteilung

2. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der Jugendabteilung, durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt einzeln. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Der Geschäftsführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende der Jugendabteilung wird von der Jugendversammlung nach der Kinder- und Jugendordnung des Judo-Club Velen-Reken e. V. für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

## **§ 18 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB (siehe § 17)
  - den gewählten Abteilungsleitern
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. § 17 Ziff. 4. gilt entsprechend.

## **§ 19 Abteilungen**

1. Der Gesamtvorstand kann für die verschiedenen Sportarten in den jeweiligen Sparten die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung bestellt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 20 Kinder- und Jugendordnung**

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Näheres regelt die Kinder- und Jugendordnung des Judo-Club Velen-Reken e. V.

## **§ 21 Kassenprüfung**

1. Zur Prüfung der Vermögensangelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung
  - zwei Kassenprüfer sowie
  - ein Ersatzkassenprüfer

gewählt.

Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Ihre Wiederwahl für eine Amtszeit ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand innehaben.
3. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit der Kasse, die sachliche Berechtigung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf das Inventar. Die Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten sie der Mitgliederversammlung. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem 1. Vorsitzenden und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem erweiterten Vorstand, ggf. einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu unterbreiten. Eine stichprobenartige Prüfung während des laufenden Geschäftsjahres ist möglich und wird von den Kassenprüfern mit einer Frist von 10 Tagen angeordnet. Eine gleichzeitige Benachrichtigung an den 1. Vorsitzenden ist erforderlich.

## **§ 22 Sitzungen des Vorstands**

1. Die Sitzungen des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf schriftlich einberufen.
2. Ein Ergebnisprotokoll ist zu fertigen.
3. Die Sitzungen sollten mindestens halbjährlich stattfinden.

## **§ 23 Prävention zum Schutze aller Vereinszugehörigen**

Alle in § 13 dieser Satzung genannten Personen und darüber hinaus insbesondere die Übungsleiter und deren Gruppenhelfer verpflichten sich zum Schutz aller Vereinsangehörigen der Gewaltprävention.

Alle Übungsleiter und Gruppenhelfer unterzeichnen insoweit einen Ehrenkodex und verpflichten sich, diesen einzuhalten.

Der Vorstand gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern die Fortbildung zu dieser Thematik und eine entsprechende Protokollierung.

#### **§ 24 Datenschutz im Verein**

Die Organe des Vereins sowie alle sonst für den Verein tätigen Personen dürfen personenbezogene Daten nur zu Vereinszwecken verwenden. Sie sind bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an das Bundesdatenschutzgesetz gebunden. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder aus dem Verein hinaus.

#### **§ 25 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn diese in der Einladung angekündigt war.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne der Sportförderung der Jugend.
3. Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen gesetzlichen Vertreter des Vereins statt.  
Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

#### **§ 26 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.09.2012 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.